PC® 11



Blatt : 1 Revision Nr. : 6.0 Ausgabedatum : 29/08/2018 Ersetzt : 30/06/2015

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch Handelsname/Bezeichnung : PC® 11

Produktgruppe : Handelsprodukt

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Für die Allgemeinheit bestimmt

Hauptverwendungskategorie : Verwendung durch Verbraucher, Gewerbliche Verwendungen

Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Klebstoffe

Gewerbliche Verwendungen

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

PCE-Pittsburgh Corning Europe

Albertkade 1

3980 TESSENDERLO - BELGIUM

T +32 (0)13 661 721 - F +32 (0)13 667 854

safetydepartment@pce.be - www.foamglas.com

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : +32 (0)13 661 721

Diese Nummer ist nur zu Bürozeiten besetzt.

Land	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer
Belgien	Centre Anti- Poisons/Antigifcentrum/Giftnotrufzentrale c/o Hôpital Central de la Base - Reine Astrid	Rue Bruyn B -1120 Brussels	+32 70 245 245
Dänemark	Giftlinjen Bispebjerg Hospital	Bispebjerg Bakke 23, 60, 1 DK-2400 Copenhagen NV	+45 82 12 12 12 +45 35 31 55 55
Deutschland	Giftnotruf der Charité Charité-Universitätsmedizin - Campus Benjamin Franklin, Berlin	Hindenburgdamm 30 12203 Berlin	+49 30 19240
Luxemburg	Centre Anti- Poisons/Antigifcentrum/Giftnotrufzentrale c/o Hôpital Central de la Base - Reine Astrid	Rue Bruyn B -1120 Brussels	+352 8002-5500
Österreich	Vergiftungsinformationszentrale (Poisons Information Centre)	Allgemeines Krankenhaus Waehringer Geurtel 18-20 1090 Vienna	+43 1 406 43 43
Schweiz	Centre Suisse d'Information Toxicologique Swiss Toxicological Information Centre	Freiestrasse 16 Postfach CH-8028 Zurich	145 +41 442 51 51 51

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Flam. Liq. 3 H226

Volltext der Gefahrenhinweise: Siehe Abschnitt 16

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP)



PC® 11

Blatt: 2



Ersetzt: 30/06/2015

Signalwort : Achtung

Revision Nr.: 6.0

Gefahrenhinweise (CLP) : H226 - Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Sicherheitshinweise (CLP) : P101 - Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett

29/08/2018

bereithalten.

P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P210 - Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen

Zündguellenarten fernhalten. Nicht rauchen. P233 - Behälter dicht verschlossen halten.

P241 - Explosionsgeschützte elektrische Geräte verwenden.

P280 - Schutzhandschuhe tragen.

P370+P378 - Bei Brand: Schaum, Kohlendioxid (CO2) und Trockenlöschpulver zum

Löschen verwenden.

<u>2.3</u>. Sonstige Gefahren

Sonstige Gefahren : Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden. Ergebnisse der PBT-

und vPvB-Beurteilung : Keine Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

Gemische

Stoffname	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Butylacetat	(CAS-Nr.) 123-86-4 (EG-Nr) 204-658-1 (Index-Nr.) 607-025-00-1	< 14	Flam. Liq. 3, H226 STOT SE 3, H336

Wortlaut der H-Sätze: siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Zusätzliche Hinweise : Rettungskräfte: Achten Sie auf Ihre eigene Sicherheit. Persönliche Schutzkleidung

> verwenden, siehe Abschnitt 8. Bewusstlosen Menschen niemals oral etwas zuführen. In Zweifelsfällen oder bei anhaltenden Symptomen stets einen Arzt aufsuchen. Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.

Einatmen : An die frische Luft bringen. ruhigstellen. Bei anhaltenden Symptomen, Arzt

aufsuchen.

Hautkontakt Verunreinigten Kleidungsstücke und Schuhe ausziehen. Haut mit Seife und viel

Wasser abwaschen. Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

Berührung mit den Augen BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser

spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe

hinzuziehen.

Verschlucken Erbrechen nicht ohne ärztliche Anweisung auslösen. Nach Verschlucken, Mund mit

Wasser ausspülen (nur wenn die betroffene Person bei Bewusstsein ist). Reichlich

Wasser trinken. Ärztliche Hilfe herbeiholen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

: Bei Einatmen hoher Konzentrationen: Übelkeit, Benommenheit, Erbrechen, Einatmen

Kopfschmerzen, Ermüdung.

Hautkontakt : Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome : Kann

reizend sein. Erythem (Rötung). Längere oder wiederholte Kontakte können zu

Hautentzündung führen.

Berührung mit den Augen : Kann Augenreizung hervorrufen. Folgende Symptome können auftreten: Rötung,

Juckreiz, Tränenfluss.

PC® 11



Blatt : 3 Revision Nr. : 6.0 Ausgabedatum : 29/08/2018 Ersetzt : 30/06/2015

Verschlucken : Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome : Kahn

Reizungen des Verdauungstrakts, Übelkeit, Erbrechen und Durchfall hervorrufen.

Bauchschmerzen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Wassersprühstrahl, alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Trockenlöschmittel.

Ungeeignete Löschmittel : Wasser im Vollstrahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Spezielle Risiken : Flüssigkeit und Dampf entzündbar. Personen in Sicherheit bringen.

Explosionsgefahr : Dämpfe können ein explosionsfähiges Gemisch mit Luft bilden. Berstgefahr unter

Hitzeeinwirkung durch Anstieg des Innendrucks.

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Kohlenstoffoxide (CO, CO2).

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschanweisungen : Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung. Wassersprühstrahl zum

Abkühlen exponierter Oberflächen verwenden, um die Einsatzkräfte zu schützen.

Schutz bei der Brandbekämpfung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-

unabhängiges Atemschutzgerät.

Sonstige Angaben : Löschwasser nicht ins Abwasser oder in Wasserläufe fließen lassen.

Abfallbeseitigung gemäß den geltenden umweltschutzrechtlichen Bestimmungen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Nicht für Notfälle geschultes Personal

: Personen in Sicherheit bringen. Für gute Be- und Entlüftung sorgen. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8. Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Dampf/Aerosol nicht einatmen. Alle Zündquellen entfernen. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Ausreichende Erdung der Betriebsmittel sicherstellen.

6.1.2. Einsatzkräfte

Einsatzkräfte : Stellen Sie sicher, dass Verfahren und Trainings zur Not-Dekontaminierung und

Beseitigung erfolgen. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in Oberflächengewässer oder die Abwasserleitung fließen lassen. Falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Zur Rückhaltung : Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Verschüttete Mengen aufnehmen.

Reinigungsverfahren : Verschüttete Mengen so bald wie möglich mit inerten Feststoffen wie Tonerde oder

Kieselgur aufsaugen. In geeigneten, geschlossenen Behältern sammeln und zur Entsorgung bringen. Verunreinigte Materialien unter Beachtung der derzeit gültigen

Vorschriften entsorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Für die Beseitigung der Reinigungsabfälle siehe Abschnitt 13. Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren

Handhabung

: Für gute Be- und Entlüftung sorgen. Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Dampf/Aerosol nicht einatmen. Alle Zündquellen entfernen. Ausreichende Erdung der Betriebsmittel sicherstellen. Leere Behälter nicht abbrennen oder mit Schneidbrennern bearbeiten.

PC® 11



Blatt : 4 Revision Nr. : 6.0 Ausgabedatum : 29/08/2018 Ersetzt : 30/06/2015

Hygienemaßnahmen : Sorgen Sie für eine gute Arbeitshygiene. Hände und Ges<mark>icht vor Pausen und sofo</mark>rt

nach Handhabung des Produktes waschen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken,

rauchen. Kontaminierte Kleidung ausziehen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen : Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Verpackung dicht

verschlossen halten.

Lagerbedingungen : Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten. An einem trockenen, kühlen und gut

belüfteten Ort aufbewahren. Nicht in der Nähe von oder zusammen mit einem der in

Abschnitt 10 aufgeführten nicht kompatiblen Stoffe aufbewahren.

Unverträgliche Stoffe oder Gemische : Oxidationsmittel. Starke Säuren. Starke Basen.

Wärme- oder Zündquellen : Von offenen Flammen, heißen Oberflächen und Zündquellen fernhalten. Vor direkter

Sonneneinstrahlung schützen. Nicht rauchen.

Besondere Vorschriften für die

Verpackung

: In korrekt beschrifteten Behältern aufbewahren.

Verpackungsmaterialien : In der Originalverpackung aufbewahren.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Butylacetat (123-86-4)		
Österreich	MAK (mg/m³)	480 mg/m³
Österreich	MAK (ppm)	100 ppm
Österreich	MAK Kurzzeitwert (mg/m³)	480 mg/m³ (all isomers except tert-Butyl acetate)
Österreich	MAK Kurzzeitwert (ppm)	100 ppm (all isomers except tert-Butyl acetate)
Österreich	OEL - Ceilings (mg/m³)	480 mg/m³
Österreich	OEL - Ceilings (ppm)	100 ppm
Belgien	Grenzwert (mg/m³)	723 mg/m³
Belgien	Grenzwert (ppm)	150 ppm
Belgien	Kurzzeitwert (mg/m³)	964 mg/m³
Belgien	Kurzzeitwert (ppm)	200 ppm
Bulgarien	OEL TWA (mg/m³)	710 mg/m³
Bulgarien	OEL STEL (mg/m³)	950 mg/m³
Kroatien	GVI (granična vrijednost izloženosti) (mg/m³)	724 mg/m³
Kroatien	GVI (granična vrijednost izloženosti) (ppm)	150 ppm
Kroatien	KGVI (kratkotrajna granična vrijednost izloženosti) (mg/m³)	966 mg/m ³
Kroatien	KGVI (kratkotrajna granična vrijednost izloženosti) (ppm)	200 ppm
Tschechische Republik	Expoziční limity (PEL) (mg/m³)	950 mg/m³
Dänemark	Grænseværdie (langvarig) (mg/m³)	710 mg/m ³
Dänemark	Grænseværdie (langvarig) (ppm)	150 ppm
Finnland	HTP-arvo (8h) (mg/m³)	720 mg/m³
Finnland	HTP-arvo (8h) (ppm)	150 ppm
Finnland	HTP-arvo (15 min)	960 mg/m³
Finnland	HTP-arvo (15 min) (ppm)	200 ppm
Frankreich	VME (mg/m³)	710 mg/m³
Frankreich	VME (ppm)	150 ppm
Frankreich	VLE (mg/m³)	940 mg/m³
Frankreich	VLE (ppm)	200 ppm

PC® 11



Blatt : 5 Revision Nr. : 6.0 Ausgabedatum : 29/08/2018 Ersetzt : 30/06/2015

Butylacetat (123-86-4) Deutschland	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m³)	300 mg/m³ (The risk of damage to the embryo o
Deutschland	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m²)	fetus can be excluded when AGW and BGW values are observed)
Deutschland	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (ppm)	62 ppm (The risk of damage to the embryo or fetus can be excluded when AGW and BGW values are observed)
Griechenland	OEL TWA (mg/m³)	710 mg/m³
Griechenland	OEL TWA (ppm)	150 ppm
Griechenland	OEL STEL (mg/m³)	950 mg/m³
Griechenland	OEL STEL (ppm)	200 ppm
Ungarn	AK-érték	950 mg/m³
Ungarn	CK-érték	950 mg/m³
Irland	OEL (8 hours ref) (mg/m³)	710 mg/m³
Irland	OEL (8 hours ref) (ppm)	150 ppm
Irland	OEL (15 min ref) (mg/m3)	950 mg/m³
Irland	OEL (15 min ref) (ppm)	200 ppm
		* * * * * * * * * * * * * * * * * * * *
Lettland	OEL TWA (mg/m³)	200 mg/m³
Polen	NDS (mg/m³)	200 mg/m³
Polen	NDSCh (mg/m³)	950 mg/m³
Portugal	OEL TWA (ppm)	150 ppm
Portugal	OEL STEL (ppm)	200 ppm
Rumänien	OEL TWA (mg/m³)	715 mg/m³
Rumänien	OEL TWA (ppm)	150 ppm
Rumänien	OEL STEL (mg/m³)	950 mg/m³
Rumänien	OEL STEL (ppm)	200 ppm
Slowakei	NPHV (priemerná) (mg/m³)	480 mg/m³
Slowakei	NPHV (priemerná) (ppm)	100 ppm
Slowakei	NPHV (Hraničná) (mg/m³)	700 mg/m ³
Slowenien	OEL TWA (mg/m³)	480 mg/m³
Slowenien	OEL TWA (ppm)	100 ppm
Slowenien	OEL STEL (mg/m³)	480 mg/m³
Slowenien	OEL STEL (ppm)	100 ppm
Spanien	VLA-ED (mg/m³)	724 mg/m³
Spanien	VLA-ED (ppm)	150 ppm
Spanien	VLA-EC (mg/m³)	965 mg/m³
Spanien	VLA-EC (ppm)	200 ppm
Schweden	nivågränsvärde (NVG) (mg/m³)	500 mg/m³
Schweden	nivågränsvärde (NVG) (ppm)	100 ppm
Schweden	kortidsvärde (KTV) (mg/m³)	700 mg/m³
Schweden	kortidsvärde (KTV) (ppm)	150 ppm
Vereinigtes Königreich	WEL TWA (mg/m³)	724 mg/m³
Vereinigtes Königreich	WEL TWA (ppm)	150 ppm
Vereinigtes Königreich	WEL STEL (mg/m³)	966 mg/m³
Vereinigtes Königreich	WEL STEL (ppm)	200 ppm
Schweiz	MAK (mg/m³)	480 mg/m³
Schweiz	MAK (ppm)	100 ppm
Schweiz	KZGW (mg/m³)	960 mg/m³
Schweiz	KZGW (ppm)	200 ppm





Blatt : 6 Revision Nr. : 6.0 Ausgabedatum : 29/08/2018 Ersetzt : 30/06/2015

Butylacetat (123-86-4)		
Australien	TWA (mg/m³)	713 mg/m³
Australien	TWA (ppm)	150 ppm
Australien	STEL (mg/m³)	950 mg/m³
Australien	STEL (ppm)	200 ppm
Kanada (Quebec)	VECD (mg/m³)	950 mg/m³
Kanada (Quebec)	VECD (ppm)	200 ppm
Kanada (Quebec)	VEMP (mg/m³)	713 mg/m³
Kanada (Quebec)	VEMP (ppm)	150 ppm
USA - ACGIH	ACGIH TWA (ppm)	50 ppm
USA - ACGIH	ACGIH STEL (ppm)	150 ppm
USA - IDLH	US IDLH (ppm)	1700 ppm (10% LEL)
USA - NIOSH	NIOSH REL (TWA) (mg/m³)	710 mg/m³
USA - NIOSH	NIOSH REL (TWA) (ppm)	150 ppm
USA - NIOSH	NIOSH REL (STEL) (mg/m³)	950 mg/m³
USA - NIOSH	NIOSH REL (STEL) (ppm)	200 ppm
USA - OSHA	OSHA PEL (TWA) (mg/m³)	710 mg/m³
USA - OSHA	OSHA PEL (TWA) (ppm)	150 ppm

Zusätzliche Hinweise : Empfohlene Überwachungsverfahren. Personenluftkontrolle :. Raumluftkontrolle

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Schutzmaßnahmen : Für gute Be- und Entlüftung sorgen. Nur in Räumen mit geeigneter

Absaugvorrichtung verwenden. Organisatorische Maßnahmen zur

Vermeidung/Begrenzung von Freisetzungen, Verteilung und Exposition . Siehe auch Abschnitt 7 . Augen-Notduschen und Rettungsduschen sollten in unmittelbarer Nähe einer möglichen Exposition verfügbar sein. Maßnahmen gegen elektrostatische

Entladungen treffen. Nur explosionsgeschützte Geräte verwenden.

Handschutz : Chemisch resistente Handschuhe (geprüft nach EN 374) . Geeignetes Material: NBR

(Nitrilkautschuk). Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch

auszuwählen.

Augenschutz : Bei Spritzkontakt: (EN 166). Sicherheitsbrille. Gesichtsschild .

Körperschutz : Schutzanzüge, Schürze und Stiefel empfohlen

Atemschutz : Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen. Vollmaske (DIN EN 136).

Halbmaske (DIN EN 140). Filtertyp: A (EN141).

Schutz gegen thermische Gefahren : Nicht erforderlich bei normaler Handhabung. Spezielle Ausrüstung verwenden.

Begrenzung und Überwachung der

Umweltexposition

: Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Auflagen der geltenden

Umweltschutzgesetzgebung der EU befolgen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Erscheinungsbild : flüssig
Aussehen : Paste.
Farbe : Schwarz.

Geruch : Charakteristisch.

Geruchsschwelle : Keine Informationen verfügbar pH-Wert : Keine Informationen verfügbar

Verdunstungsgrad (Butylacetat=1) : Nicht anwendbar

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt : Keine Informationen verfügbar Gefrierpunkt : Keine Informationen verfügbar Siedebeginn und Siedebereich : Keine Informationen verfügbar

PC® 11



Blatt : 7 Revision Nr. : 6.0 Ausgabedatum : 29/08/2018 Ersetzt : 30/06/2015

Flammpunkt : > 37 °C

Selbstentzündungstemperatur : Keine Informationen verfügbar Zersetzungstemperatur : Keine Informationen verfügbar Entzündbarkeit (fest, gasförmig) : Nicht anwendbar,Flüssigkeit Dampfdruck : Keine Informationen verfügbar Dampfdichte : Keine Informationen verfügbar Relative Dichte : Keine Informationen verfügbar

Dichte : 1,2 kg/L

Löslichkeit : Keine Informationen verfügbar.

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser : Keine Informationen verfügbar

Viskosität, kinematisch : Keine Informationen verfügbar

Viskosität, dynamisch : Keine Informationen verfügbar

Explosive Eigenschaften : Nicht anwendbar. Keine Prüfung erforderlich, da in dem Molekül keine chemischen

Gruppen vorhanden sind, die auf mögliche explosive Eigenschaften schließen

lassen.

Brandfördernde Eigenschaften : Nicht anwendbar. Das Einstufungsverfahren muss nicht angewendet werden, weil im

Molekül keine chemischen Gruppen vorhanden sind, die auf brandfördernde

Eigenschaften hinweisen.

Explosionsgrenzen : Keine Informationen verfügbar

9.2. Sonstige Angaben

VOC-Gehalt : 170 g/l

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Flüssigkeit und Dampf entzündbar. Verweis auf andere Abschnitte: 10.5.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist bei Lagerung bei normalen Umgebungstemperaturen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt. Verweis auf andere Abschnitte 10.4 & 10.5.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Von Wärmequellen fernhalten (z.B. heiße Oberflächen), Funken und offenen Flammen. Siehe auch Abschnitt 7. Handhabung und Lagerung.

10.5. Unverträgliche Materialien

Oxidierende Stoffe . Laugen. Säuren. Siehe auch Abschnitt 7. Handhabung und Lagerung.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Kohlenstoffoxide (CO, CO2). Verweis auf andere Abschnitte: 5.2.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.)

Butylacetat (123-86-4)	
LD50/oral/Ratte	10768 mg/kg
LD50/dermal/Kaninchen	> 17600 mg/kg
LC50/inhalativ/4Std./Ratte (ppm)	390 ppm/4h

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

erfüllt.)

pH-Wert: Keine Informationen verfügbar

PC® 11



Blatt : 8	Revision Nr. : 6.0	Ausgabedatum : 29/08/2018	Ersetzt : 30/06/2015
Schwere Augenschädig	ung/-reizung :	Nicht eingestuft (Aufgrund erfüllt.)	der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht
		pH-Wert: Keine Information	nen verfügbar
Sensibilisierung der Ate	mwege/Haut :	Nicht eingestuft (Aufgrund erfüllt.)	der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht
Keimzell-Mutagenität	:	Nicht eingestuft (Aufgrund erfüllt.)	der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht
Karzinogenität	:	Nicht eingestuft (Aufgrund erfüllt.)	der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht
Reproduktionstoxizität	:	Nicht eingestuft (Aufgrund erfüllt.)	der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht
Spezifische Zielorgan-Teinmaliger Exposition	oxizität bei :	Nicht eingestuft (Aufgrund erfüllt.)	der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht
Spezifische Zielorgan-Towiederholter Exposition	oxizität bei :	Nicht eingestuft (Aufgrund erfüllt.)	der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht
Aspirationsgefahr	:	Nicht eingestuft (Aufgrund erfüllt.)	der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht
Sonstige Angaben	:	•	hang mit den physikalischen, chemischen und aften. Verweis auf andere Abschnitte: 4.2.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Umweltgefährliche Eigenschaften : Bei bestimmungsgemäßem Umgang sind keine Umweltbeeinträchtigungen bekannt oder zu erwarten.

Butylacetat (123-86-4)	
LC50 Fische 1	100 mg/l (Exposure time: 96 h - Species: Lepomis macrochirus [static])
LC50 Fische 2	17 - 19 mg/l (Exposure time: 96 h - Species: Pimephales promelas [flow-through])

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

PC® 11	
Persistenz und Abbaubarkeit	Keine Daten verfügbar.
Butylacetat (123-86-4)	
Biologischer Abbau	83 % (28 Tage)

12.3. Bioakkumulationspotenzial

PC® 11	
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser	Keine Informationen verfügbar
Bioakkumulationspotenzial	Keine Informationen verfügbar.
Butylacetat (123-86-4)	
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser	1,81 (at 23 °C)

12.4. Mobilität im Boden

PC® 11	
Mobilität im Boden	Keine Informationen verfügbar
Ökologie - Boden	Keine Daten verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PC® 11	
Ergebnisse der PBT-Beurteilung	Keine Informationen verfügbar

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Andere schädliche Wirkungen : Keine Informationen verfügbar.

PC® 11

Blatt: 9

Ausgabedatum: Revision Nr.: 6.0 Ersetzt: 30/06/2015 29/08/2018

FNAMGLAS

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

Verfahren der Abfallbehandlung **13.1.**

Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung

Weitere ökologische Hinweise

: Informationen zur Wiederverwendung/Wiederverwertung beim Hersteller/Lieferanten erfragen. Produktabfälle in genehmigter Entsorgungseinrichtung sammeln und entsorgen. Verunreinigte Materialien unter Beachtung der derzeit gültigen Vorschriften entsorgen.

Zusätzliche Hinweise : Leere Behälter nicht abbrennen oder mit Schneidbrennern bearbeiten.

Nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen.

Europäischer Abfallkatalog (2001/573/EC, 75/442/EEC, 91/689/EEC)

: Abfallschlüsselnummern sollen vom Verbraucher, möglichst in Absprache mit den

Abfallentsorgungsbehörden, ausgestellt werden. Die folgenden Abfallschlüsselnummern sind nur als Empfehlung gedacht:

08 04 09* - waste adhesives and sealants containing organic solvents or other dangerous substances

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Entsprechend den Anforderungen von ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

ADR	IMDG IATA ADN		RID		
14.1. UN-Nummer					
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung					
NA	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	
14.3. Transportgefahrenklassen					
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	
Nicht anwendbar Nicht anwendbar		Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	
14.4. Verpackungsgruppe					
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	
14.5. Umweltgefahren					
Umweltgefährlich : Nein	Umweltgefährlich : Nein Meeresschadstoff : Nein	Umweltgefährlich : Nein	Umweltgefährlich : Nein	Umweltgefährlich : Nein	
Nicht anwendbar					

Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den : Nicht anwendbar Verwender

- Landtransport

Keine Informationen verfügbar

- Seeschiffstransport

Keine Informationen verfügbar

- Lufttransport

Keine Informationen verfügbar

- Binnenschiffstransport

Keine Informationen verfügbar

- Bahntransport

Keine Informationen verfügbar

Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code 14.7.

Kode: IBC : Nicht anwendbar.



Blatt: 10





ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

Revision Nr.: 6.0

Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

Die folgenden Beschränkungen gelten gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

40. Stoffe, die als entzündbare Gase der Kategorien 1 oder 2, als entzündbare Flüssigkeiten der Kategorien 1, 2 oder 3, als entzündbare Feststoffe der Kategorie 1 oder 2, als Stoffe und Gemische, die bei Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln, der Kategorien 1, 2 oder 3, als selbstentzündliche (pyrophore) Flüssigkeiten der Kategorie 1 oder als selbstentzündliche (pyrophore) Feststoffe der Kategorie 1 eingestuft wurden, und zwar unabhängig davon, ob sie in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 aufgeführt sind.	PC® 11 - Butylacetat
3(a) Stoffe oder Gemische, die den Kriterien einer der nachstehenden Gefahrenstufen oder - kategorien gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entsprechen: Gefahrenklassen 2.1 bis 2.4, 2.6 und 2.7, 2.8 Typen A und B, 2.9, 2.10, 2.12, 2.13 Kategorien 1 und 2, 2.14 Kategorien 1 und 2, 2.15 Typen A bis F	PC® 11 - Butylacetat
3. Flüssige Stoffe oder Gemische, die nach der Richtlinie 1999/45/EG als gefährlich gelten oder die Kriterien für eine der folgenden in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 dargelegten Gefahrenklassen oder -kategorien erfüllen	PC® 11 - Butylacetat

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

VOC-Gehalt : 170 g/l

15.1.2. Nationale Vorschriften

Deutschland

Verweis auf AwSV : Wassergefährdungsklasse (WGK) 1, Schwach wassergefährdend (Einstufung nach

AwSV, Anlage 1)

Störfall-Verordnung - 12. BlmSchV : Unterliegt nicht der 12. BImSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnung) (Störfall-

Verordnung)

Niederlande

SZW-lijst van kankerverwekkende stoffen : Es ist keiner der Bestandteile gelistet SZW-lijst van mutagene stoffen : Es ist keiner der Bestandteile gelistet NIET-limitatieve lijst van voor de : Es ist keiner der Bestandteile gelistet

voortplanting giftige stoffen - Borstvoeding

NIET-limitatieve lijst van voor de

voortplanting giftige stoffen -

Vruchtbaarheid

NIET-limitatieve lijst van voor de

voortplanting giftige stoffen - Ontwikkeling

: Es ist keiner der Bestandteile gelistet

: Es ist keiner der Bestandteile gelistet

Dänemark

Anmerkungen zur Einstufung : Notfall-Management-Richtlinien für die Lagerung von entzündlichen Flüssigkeiten

müssen befolgt werden

Stoffsicherheitsbeurteilung

Nicht erforderlich

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungshinweise:

2.2	Sicherheitshinweise (CLP)	Geändert	
4.1	Zusätzliche Hinweise	Geändert	
6.3	Zur Rückhaltung	Hinzugefügt	
6.3	Reinigungsverfahren	Geändert	
7.2	Technische Maßnahmen	Hinzugefügt	





Blatt : 11	Revision Nr. : 6.0	Ausgabedatu 29/08/2018		Ersetzt : 30/	/06/2015	
9.2	VO	C-Gehalt	Geändert			
10.6		fährliche setzungsprodukte	Geändert			
14.1	UN	-Nummer	Hinzugefügt			
16	Dat Ers Dat	ellen der wichtigsten ten, die zur stellung des tenblatts verwendet rden	Geändert			

Hinzugefügt

Ausgabedatum:

Schulungshinweise

Abkürzungen und Akronyme:

bkurzunge	an und Anonyme.
	ABM = Allgemeine Beurteilungsmethodik (General Assessment Methodology)
	ADN = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein ADR = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße CLP = Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (1272/2008/EG) IATA = Internationaler Luftverkehrsverband IMDG = Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen LEL = Untere Explosionsgrenze UEL = Obere Explosionsgrenze REACH = Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
	BTT = Durchdringungszeit (maximale Tragedauer)
	DMEL = Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung
	DNEL = Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
	EC50 = Mittlere effektive Konzentration
	EL50 = Mittlere effektive Konzentration
	ErC50 = EC50 bezogen auf die Verringerung der Wachstumsrate
	ErL50 = EL50 bezogen auf die Verringerung der Wachstumsrate
	EWC = Europäischer Abfallkatalog
	LC50 = Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration
	LD50 = Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)
	LL50 = Mittlere letale Konzentration
	NA = Nicht anwendbar
	NOEC = Konzentration, bei der keine Wirkung beobachtet wird
	NOEL: No observed effect level (NOEL)
	NOELR = Beladungsrate, bei der keine Wirkung beobachtet wird
	NOAEC = Konzentration, bei der keine schädliche Wirkung beobachtet wird
	NOAEL = Dosis bei der keine gesundheitsschädigende Wirkungen beobachtet wurden
	N.O.S. = Not Otherwise Specified
	OEL = Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen - Kurzzeitgrenzwerte (STEL)
	PNEC = Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
	Quantitative Struktur-Wirkungs-Beziehung (QSAR)
	STOT = Spezifische Zielorgan-Toxizität
	TWA = Zeitbezogene Durchschnittskonzentration
	VOC = Flüchtige organische Verbindungen
	WGK = Wassergefährdungsklasse (Water Hazard Class under German Federal Water Management Act)

Quellen der wichtigsten Daten, die zur Erstellung des Datenblatts verwendet wurden

: European Chemicals Bureau. Supplier SDS (Mul 16/04/2018v2.2).

Schulungshinweise

Sonstige Angaben

: Dozenten für bewährte Verfahrensweisen. Die Handhabung darf nur durch

geschultes und befugtes Personal durchgeführt werden.

: Abschätzung/Einstufung CLP. Erzeugnis 9. Berechnungsmethoden.

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

Flam. Liq. 3	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3	
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, betäubende Wirkungen	
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.	
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.	

Entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830 Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

PC® 11

FOAMGLAS

Blatt: 12 Revision Nr.: 6.0

Ausgabedatum: 29/08/2018

Ersetzt: 30/06/2015

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

HAFTUNGSAUSSCHLUSS Wir haben die in diesem SDB enthaltenen Informationen von Quellen bezogen, die wir für zuverlässig halten. Eine ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung hinsichtlich der Richtigkeit der angegebenen Informationen wird jedoch nicht übernommen. Die Bedingungen oder Methoden der Handhabung, Lagerung, Benutzung oder Entsorgung des Produkts liegen außerhalb unserer Kontrolle und möglicherweise auch außerhalb unserer Kenntnis. Aus diesem und anderen Gründen übernehmen wir keine Verantwortung und lehnen eine Haftung für Verluste, Schäden oder Unkosten, die aus der Handhabung, Lagerung, Verwendung oder Entsorgung des Produkts entstehen könnten oder damit in irgendeiner Weise verbunden sind, ausdrücklich ab. Dieses SDB wurde für dieses Produkt ausgearbeitet und darf nur für dieses Produkt verwendet werden. Sollte das Produkt als Bestandteil eines anderen Produkts verwendet werden, treffen diese SDB-Informationen möglicherweise nicht zu.